

Amt für Gesundheit, Gartenstrasse 3, 6300 Zug

Herr
Steffen Müller
Präsident IKOG-NOWZ
Rudolfstrasse 33
8400 Winterthur

T direkt 041 728 35 11
gesund@zg.ch
Zug, 16. Dezember 2020 mari

Ihr Schreiben vom 01.12.2020 / Anfrage betr. Regelung der Osteopathie nach neuem Gesundheitsberufegesetz, Kantonale Regelung betr. Tätigkeit unter fremder Verantwortung

Sehr geehrte Herr Müller

Ihr Schreiben an den Gesundheitsdirektor Martin Pfister wurde zuständigkeitshalber an das Amt für Gesundheit überwiesen. Gerne geben wir Ihnen die relevanten kantonalen Bestimmungen bekannt:

§ 29 Assistenz (Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009 BGS 821.11)

- ¹ Assistenzen arbeiten im Namen und auf Rechnung und unter der Verantwortung der selbstständig tätigen Person.
- ² Sie verfügen über eine entsprechend abgeschlossene Berufsausbildung.
- ³ Es dürfen ihnen nur Tätigkeiten übertragen werden, zu deren Ausführung auch die selbstständig Tätigen berechtigt sind.

§ 31 Aufsicht (Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009 BGS 821.11)

- ¹ Die selbstständig tätige Person hat die unter ihrer Verantwortung arbeitenden unselbstständig Tätigen zu überwachen.
- ² Die Gesundheitsdirektion kann die Zahl der unselbstständig Tätigen beschränken, sofern dies im Interesse einer sorgfältigen Berufsausübung geboten ist.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben weiterzuhelfen.

Freundliche Grüsse
Amt für Gesundheit

Dr. med. Rudolf Hauri
Kantonarzt